



5 StR 280/98

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 25. Januar 2000
in der Vorlegungssache nach § 121 Abs. 2 GVG
gegen

wegen Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger
Organisationen

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. Januar 2000 durch die Richterin Dr. Tepperwien als Vorsitzende, die Richter Häger und Basdorf, die Richterin Dr. Gerhardt und den Richter Dr. Raum beschlossen:

Die Sache wird an das Brandenburgische Oberlandesgericht zurückgegeben.

G r ü n d e

Die Vorlegung betrifft die Frage, ob das Revisionsgericht von Amts wegen oder nur auf eine entsprechende Verfahrensrüge zu beachten hat, daß das Amtsgericht entgegen der Vorschrift des § 74a Abs. 1 Nr. 2 GVG seine eigene Zuständigkeit für eine Straftat nach § 86 StGB angenommen und die Berufungskammer die nach § 328 Abs. 2 StPO gebotene Verweisung der Sache an die sachlich zuständige Staatsschutzkammer bei dem Landgericht unterlassen hat.

I.

Die Staatsanwaltschaft Neuruppin hat Anklage zum Strafrichter des Amtsgerichts Oranienburg wegen des Vorwurfs erhoben, der Angeklagte habe am 20. Juli 1994 in fünf Fällen ein Vergehen des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB und in einem weiteren Fall ein Vergehen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB begangen. Der Angeklagte soll am Tattag gemeinsam mit einem nicht ermittelten Mittäter Bettlaken mit dem aufgesprühten Text „20. Juli - Verräter kommen und gehen - das Reich bleibt bestehen“ an fünf Autobahnbrücken gut sichtbar angebracht haben. Außerdem soll er sich seiner vorläufigen Festnahme durch Polizeibeamte widersetzt haben.

Das Amtsgericht Oranienburg hat das Verfahren wegen vier der angeklagten Vergehen (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB) auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt und den Angeklagten unter Freisprechung im übrigen wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe verurteilt.

Auf die Berufung des Angeklagten und die als Berufung behandelte Revision der Staatsanwaltschaft hat das Landgericht Neuruppin - kleine Strafkammer - das Urteil des Amtsgerichts aufgehoben und den Angeklagten unter Freisprechung im übrigen wegen Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt worden ist. Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten. Er rügt die Verletzung formellen und materiellen Rechts, beanstandet aber nicht die sachliche Unzuständigkeit des Strafrichters in erster Instanz oder die Verletzung der Vorschrift des § 328 Abs. 2 StPO durch das Berufungsgericht.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht möchte dem Rechtsmittel stattgeben und die Sache unter Aufhebung sowohl des angefochtenen Urteils des Landgerichts Neuruppin als auch des erstinstanzlichen Urteils des Amtsgerichts Oranienburg an die sachlich zuständige Staatsschutzkammer des Landgerichts Potsdam verweisen. Nach Auffassung des Oberlandesgerichts steht einer Sachentscheidung ein auch in der Revisionsinstanz zu beachtendes Verfahrenshindernis entgegen. Da dem Angeklagten Straftaten nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB zur Last gelegt wurden, war nicht das Amtsgericht, sondern gemäß § 74a Abs. 1 Nr. 2 GVG die Staatsschutzkammer als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges sachlich zuständig. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts ist dieser Mangel der sachlichen Zuständigkeit schon des ersten Richters vom Revisionsgericht auch dann von Amts wegen zu beachten, wenn sich die Revision gegen die Entscheidung der kleinen Strafkammer richtet, die ebenfalls die besondere Zuständigkeitsregelung

übersehen und die nach § 328 Abs. 2 StPO gebotene Entscheidung unterlassen hat.

Das Brandenburgische Oberlandesgericht sieht sich an der beabsichtigten Verfahrensweise durch den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 30. Juli 1996 - 5 StR 288/95 - (BGHSt 42, 205) gehindert. Der Leitsatz dieser Entscheidung lautet: „Das Revisionsgericht hat nur auf eine entsprechende Verfahrensrüge zu prüfen, ob das Berufungsgericht die Vorschrift des § 328 Abs. 2 StPO verletzt hat.“

Das Oberlandesgericht hat deshalb die Sache dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung über folgende Rechtsfrage vorgelegt:

„Ist es im Revisionsrechtszug von Amts wegen oder nur auf eine entsprechende Verfahrensrüge zu beachten, daß das Amtsgericht entgegen der eindeutigen gesetzlichen Regelung seine eigene Zuständigkeit angenommen und auch die Berufungskammer die nach § 328 Abs. 2 StPO gebotene Verweisung der Sache an die sachlich zuständige Staatsschutzkammer bei dem Landgericht unterlassen und statt dessen selbst in der Sache entschieden hat?“

Der Generalbundesanwalt hält die Vorlegungsvoraussetzungen für nicht gegeben und hat deshalb beantragt, die Sache an das Brandenburgische Oberlandesgericht zurückzugeben.

II.

Die Vorlegungsvoraussetzungen nach § 121 Abs. 2 GVG sind nicht gegeben. Das Brandenburgische Oberlandesgericht ist an der von ihm beabsichtigten Entscheidung nicht durch den Beschluß BGHSt 42, 205 gehindert.

1. Für die Verhandlung über den Anklagevorwurf von (u. a.) Straftaten des Verbreitens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen nach § 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB war gemäß § 74a Abs. 1 Nr. 2 GVG eine für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts besonders bestimmte Strafkammer („Staatsschutzkammer“) als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. Statt dessen hat das Amtsgericht entgegen der gesetzlichen Regelung die eigene Zuständigkeit angenommen und damit die Befassung des Landgerichts als Berufungsgericht und die Befassung des Oberlandesgerichts als Revisionsgericht ausgelöst. Da die Revision des Angeklagten die sachliche Unzuständigkeit keines der bislang mit der Sache befaßten Gerichte rügt, ist für das Brandenburgische Oberlandesgericht die Frage entscheidungserheblich, ob das Revisionsgericht von Amts wegen oder nur auf eine entsprechende Verfahrensrüge zu beachten hat, daß das Amtsgericht entgegen der Vorschrift des § 74a Abs. 1 Nr. 2 GVG seine eigene Zuständigkeit für eine Straftat nach § 86 StGB angenommen und die Berufungskammer die nach § 328 Abs. 2 StPO gebotene Verweisung der Sache an die sachlich zuständige Staatsschutzkammer bei dem Landgericht unterlassen hat.

2. Über diese Frage, die die Konstellation bei mißachteter sachlicher Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung betrifft, hat der Bundesgerichtshof in der Entscheidung BGHSt 42, 205 jedoch nicht - schon gar nicht mit Entscheidungserheblichkeit - befunden. Diese Entscheidung betrifft allein den Fall, daß das Schöffengericht etwa willkürlich seine eigene sachliche Zuständigkeit statt der des Strafrichters angenommen hat, daß also eine willkürliche Fehlbeurteilung der Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeiten

